

Diese Fehler, die überspitzte Verurteilung der Großbauern und Steuerschuldner, wurden von den Staatsanwälten und Richtern in der Überzeugung begangen, dadurch mit der Rechtsprechung dem beschleunigten Aufbau des Sozialismus zu dienen.

Es gibt jedoch in der Justiz auch Mängel und Schwächen, die unabhängig von der Wendung zum neuen Kurs ernsthafter Kritik und Korrektur bedürften.

Es zeigte sich einmal in der Justiz der allgemeine Fehler, daß Staatsanwaltschaft und Gerichte sich allzuviel mit Bagatellsachen befassen und ihre Kraft nicht auf die Bekämpfung der wirklich, gefährlichen Verbrechen der Agenten und Saboteure, der Organisatoren der faschistischen Untergrundbewegung konzentrieren.

Fehlerhaft war auch, daß undifferenziert hohe Strafen für Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung verhängt wurden. Eine Ursache dafür, daß in vielen Fällen eine mangelhafte Differenzierung vorgenommen wurde, war die undialektische Haltung unserer Richter, die eine Anleitung, die ihnen gegeben wurde, formal und starr anwendeten.

Entscheidende Schwächen zeigten sich aber vor allem bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums. Die Kritik an den Auswirkungen dieses Gesetzes hatte sehr schnell eingesetzt, sie hatte jedoch zu spät in der gemeinschaftlichen Rundverfügung des Ministeriums der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Präsidenten des Obersten Gerichts vom 26. Mai 1953 ihren Ausdruck gefunden. In der Anwendung dieses Gesetzes zeigte sich ein sehr ernsthafter Fehler, wahrscheinlich der ernsthafteste, den die Justiz unseres demokratischen Staates bisher gemacht hat. Wir hatten nämlich nicht immer verstanden, die Tatsache vollauf zu berücksichtigen und ständig vor Augen zu haben, daß unser demokratischer Staat ein Staat der Arbeiter und werktätigen Bauern ist. Wir hatten nicht erkannt, daß die Gesetze eines solchen Staates den Interessen der Arbeiter und werktätigen Bauern dienen müssen, daß sie im Interesse der Arbeiter und werktätigen Bauern angewandt werden müssen und sich nicht gegen ihre Interessen richten dürfen. Das heißt aber, daß wir formal und nicht kämpferisch genug vorgegangen sind.

Diese Kritik an einer solchen Handhabung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums mußte kommen, unabhängig von jeder Einleitung eines neuen Kurses. Hier wirkte sich aus, daß das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt Anleitungen zur Handhabung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums gegeben hatten, die von dieser formalen Einstellung ausgingen. Deshalb traf diese Organe für eine solche Entwicklung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Volkseigentumsschutzes auch weitgehende Verantwortung.

Mit Recht wurde kritisiert, daß die Rundverfügung vom 26. Mai 1953 und meine Rede vom III. Juli 1953 diese Verantwortung der leitenden Organe nicht genügend zum Ausdruck brachte. Inzwischen hat das Oberste